

Entgeltvereinbarung
nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung

SRH RPK Karlsbad GmbH

Guttmannstr. 4

76307 Karlsbad

(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Landratsamt Karlsruhe

Beiertheimer Allee 2

76137 Karlsruhe

(Leistungsträger)

für die Einrichtung

Therapeutische Wohngruppen für psychisch erkrankte Jugendliche

Butzstr. 2

76307 Karlsbad

(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot

Therapeutische Wohngruppe nach § 35a SGB VIII

§ 1 Leistungsangebot

Der Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII vom 08.12.2006 für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung ist Grundlage dieser Vereinbarung.

Auf der Grundlage der zwischen den Vertragsparteien für den Leistungsbereich abgestimmten Leistungsbeschreibung vom 29.09.2017 werden für das Leistungsangebot

Therapeutische Wohngruppe nach § 35a SGB VIII

die in § 2 dieser Vereinbarung genannten Entgelte vereinbart.

§ 2 Entgelte

Entgelt für Regelleistungen:	235,57 €/Tag
Investitionsbetrag:	15,41 €/Tag

- Es wurden keine Leistungsmodulare vereinbart
- Es wurden folgende Leistungsmodulare vereinbart:
- Unterstützung der Berufsfindung, Berufsvorbereitung, Ausbildung und Beschäftigung **760,05 €/Monat**

§ 3 Zahlungs- und Kündigungsmodalitäten

- (1) Die Rechnungslegung und das Zahlungsverfahren erfolgen in Abstimmung mit dem belegenden Jugendamt. Hierbei ist darauf zu achten, dass für die Einrichtung keine Liquiditätsprobleme entstehen. Es gelten die Verzugsregeln des BGB.
- (2) Der Aufnahmetag und der Entlassungstag werden voll in Anrechnung gebracht, bei Aufnahme in eine andere Einrichtung i.S. des SGB VIII oder SGB XII wird der Entlassungstag nicht mitberechnet.
- (3) Die Hilfe wird beendet durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax, Mail) des Jugendamtes gegenüber der Einrichtung. Die Beendigung erfolgt zu dem in der schriftlichen Erklärung genannten Datum, frühestens jedoch mit Eingang derselben bei der Einrichtung.
- (4) Im Übrigen wird auf die Regelungen zum Abrechnungsverfahren und bei Abwesenheit auf die §§ 15, 16 des Rahmenvertrages verwiesen.

§ 4 Laufzeit der Entgeltvereinbarung

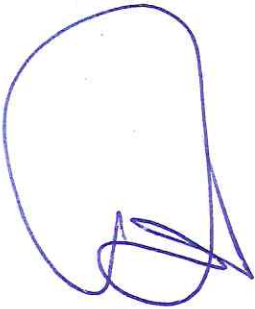
Die Vereinbarung gilt ab **01.01.2021.**

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum **31.12.2021.**

Karlsruhe/Karlsbad, 23.12.2020

Für die Leistungsträger

Für den Leistungserbringer



Landratsamt Karlsruhe
(Bretzinger)



SRH RPK Karlsbad GmbH